

Amtierendes Reichsgericht

Präsidium



Befähigungsnachweis

In Anerkennung der Rechte und Pflichten als definitiv seit dem 18.07.1990 in Personalunion Staatsbürger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich kein Bürger des seit dem 17.07.1990 ehemaligen besatzungsrechtlichen Mittels der Westmächte namens *Bundesrepublik Deutschland*, Landesangehöriger eines der seit dem 25.02.1987 seitens der USA reichsländerverfassungsrechtlich und reichsländergesetzlich gewollten 17 Reichsländer kein *Landeseinwohner* irgendeines Landes der ehemaligen *Bundesrepublik Deutschland*, gemäß Artikel 43 des Dritten Abschnitts der Anlage zum Abkommen Ordnung der Besetze und Gebräuche des Landkriegs bezüglich des Abkommens, betreffend die Besetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18. 10. 1907 (RSBl. S. 147) völkerrechtlich, Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USA vom 13. 02. 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 1) kriegsrechtlich der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit der USA unterliegend, dem 1.^{ten} Londoner Protokoll vom 12. 09. 1944 (The Conferences at Malta and Valta; Germany, Zones of Occupation and Administration of „Greater Berlin“ S. 111 ff) sowie der Kontrollratsgesetzgebung (Amtsbl. KR) in Verbindung mit dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. 09. 1990 (BBl. II S. 1274 ff) besatzungsrechtlich, bis zum Friedensvertrag mit dem handlungsfähigen reichsverfassungsrechtlichen Staate Deutsches Reich den gesetzlichen Bestimmungen der Reichsverfassung vom 11. 08. 1919 (RSBl. S. 1383 ff) in Verbindung mit dem durch die Viermächte der Amtierenden Reichsregierung mit Wirkung zum 08. 05. 1985 genehmigten Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Reichsverfassung vom 21. 04. 1987 (RSBl. I S. 1 ff) der gesamten *grundgesetzlichen Verwaltung* und *Gerichtsbarkeit* exterritorial gegenüberstehend der Rechtsordnung des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich angehörend, dem weiteren Aufbau dienen zu wollen,

werden Sie,

Herr Christian Bernd Alber,
geb: 24. August 1979

auf der Rechtsgrundlage der völker-, kriegs-, besatzungs- und reichsverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Artikels I Absatz 1 des SHAEF-Gesetzes Nr. 1 der USA vom 13. 02. 1944 der durch die Alliierten zum 22. 05. 1949 bereinigt geltenden Reichsgesetzgebung in Ermangelung der Existenz von Rechtsanwälten,

nach der Absolvierung eines rechtsvergleichenden Fachlehrgangs zur Ausübung der Tätigkeit eines

Rechtssachverständigen des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich

berufen.

Sie sind im dienstlichen Verkehr verpflichtet und außerdienstlich berechtigt, den Titel Rechtssachverständiger des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich als Beamter zu führen.

Groß-Berlin, den 14. Juli 2014

Dagmar Tiefsch

Der zur öffentlich-rechtlichen Prüfung von Rechtssachverständigen des reichsverfassungsrechtlichen Staates Deutsches Reich seitens der USA reichsverfassungsrechtlich gewollte und durch die Viermächte reichsgesetzlich genehmigte Präsident des Amtierenden Reichsgerichts.
Dagmar Sibylle Tiefsch

